

Satzung der Industrie- und Handelskammer Schwaben

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Schwaben hat am 4. Dezember 2007 gemäß § 4 Satz 2 Ziffer 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18.12.1956 (BGBl. I, S. 920 ff), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 11. August 2021 (BGBl. S. 3306), folgende Neufassung der Satzung beschlossen, die vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie am 11. Dezember 2007 genehmigt worden ist. Die Satzung wurde geändert durch Beschlüsse der Vollversammlung vom 27. November 2008, 5. Dezember 2012, 26. April 2016, 1. Dezember 2022 und 4. Mai 2023 die vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie am 5. Dezember 2008, 7. Januar 2013, 14. Juni 2016, 19. Juli 2016, 10. Januar 2023 und 8. Mai 2023 genehmigt worden sind.

§ 1 Name, Sitz, Bezirk

- (1) Die Industrie- und Handelskammer (IHK) führt die Bezeichnung »Industrie- und Handelskammer Schwaben«.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Augsburg und umfasst den Regierungsbezirk Schwaben.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die IHK hat die Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. Dabei obliegt es ihr insbesondere, durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten, für Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns zu wirken und die ihr sonst durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben zu erfüllen (§ 1 Abs. 1 IHKG).
- (2) Die IHK kann zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen von § 1 IHKG Produkte und Dienstleistungen als Service anbieten und bei Bedarf weiterentwickeln.

§ 3 Organe

Organe der IHK sind unbeschadet der Regelungen des Berufsbildungsgesetzes:

- a) die Vollversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Präsident
- d) der Hauptgeschäftsführer

§ 4 Die Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das oberste Organ der Industrie und Handelskammer. Sie soll möglichst ein Spiegelbild der wirtschaftlichen Struktur des Kammerbezirks sein. Es soll deshalb bei der Zusammensetzung der Vollversammlung sowohl die Bedeutung der einzelnen Wirtschaftszweige als auch der einzelnen Bezirke berücksichtigt werden.

(2) Die Vollversammlung besteht aus 80 Mitgliedern.

Die Wahl der Mitglieder sowie die Dauer und vorzeitige Beendigung der Zugehörigkeit zur Vollversammlung regelt die Wahlordnung.

(3) Der Beschlussfassung der Vollversammlung unterliegen:

a) die Satzung und Wahlordnung,

b) die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Präsidiums,

c) die Bestellung des Hauptgeschäftsführers,

d) die Beitragsordnung, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung,

e) die Feststellung des Wirtschaftsplans,

f) die Festsetzung des Grundbeitrages und des Umlagesatzes sowie des Maßstabs der Sonderbeiträge,

g) die Erteilung der Entlastung von Präsidium und Hauptgeschäftsführer,

h) der Erlass von Vorschriften für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige,

i) die Errichtung von Ehrengerichten und Schiedsgerichten,

j) die Bestellung von Rechnungsprüfern,

k) das Finanzstatut,

l) die Vorschläge über die Beauftragten der Arbeitgeber im Berufsbildungsausschuss (§ 77 Abs. 2 BBiG),

m) alle Angelegenheiten, welche der Vollversammlung vom Präsidium der IHK vorgelegt werden.

n) die wesentlichen personalwirtschaftlichen Grundsätze, insbesondere die allgemeinen Grundlagen der Gehaltsfindung

o) die Übertragung von Aufgaben auf andere Industrie- und Handelskammern, die Übernahme dieser Aufgaben, die Bildung von öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen und die Beteiligung hieran gemäß § 10 IHKG sowie die Beteiligung an Einrichtungen nach § 1 Abs. 3b IHKG (§ 4 S. 2 Nr. 6 IHKG).

p) die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung (§ 4 S. 2 Nr. 7 IHKG).

(4) Der Zustimmung der Vollversammlung bedürfen Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses, wenn zu ihrer Durchführung die für die Berufsbildung im laufenden Wirtschaftsplan vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder in folgenden Geschäftsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für die Berufsbildung des laufenden Wirtschaftsplans nicht unwesentlich übersteigen.

(5) Die Vollversammlung kann einem früheren Präsidenten die Bezeichnung »Ehrenpräsident« verleihen. Der Ehrenpräsident hat das Recht, an allen Veranstaltungen der Organe der IHK mit beratender Stimme teilzunehmen.

(6) Die Vollversammlung kann auf Antrag des Präsidiums einem ehemaligen Mitglied der Vollversammlung, das sich um die IHK besonders verdient gemacht und der Vollversammlung mindestens während dreier voller Wahlperioden angehört hat, die Bezeichnung »Ehrenmitglied der Vollversammlung« verleihen. Ein Ehrenmitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen der Vollversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

(7) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter der gesamten gewerblichen Wirtschaft des IHK-Bezirks und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie sind verpflichtet, Verschwiegenheit in allen Angelegenheiten zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt werden, wenn sie ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden.

§ 5 Sitzungen der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, einberufen. Sie muss vom Präsidenten einberufen werden, wenn ein Fünftel ihrer Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident.

(2) Die Vollversammlungsmitglieder erhalten spätestens 6 Wochen vor der Sitzung eine Terminankündigung, verbunden mit der Aufforderung, Anträge und Vorschläge zur Tagesordnung einzureichen. Die Einladung ergeht 2

Wochen vor der Sitzung in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung. Diese wird vom Präsident aufgestellt und berücksichtigt alle bis zum Versand der Einladung vorliegenden Anträge und Vorschläge.

(3) Die Mitglieder der Vollversammlung können sich nicht vertreten lassen.

(4) Außerhalb der Tagesordnung dürfen Anträge und Eingaben nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung zustimmen.

(5) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Sie gilt solange als beschlussfähig, wie nicht ein Mitglied vor einer Beschlussfassung beantragt, die Beschlussfähigkeit festzustellen. ³Sollte wegen Beschlussunfähigkeit eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung erforderlich sein, so kann diese nach einer mindestens halbstündigen Unterbrechung im Anschluss an die einberufene Sitzung stattfinden, sofern in der Einladung zu der ersten Sitzung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. ⁴Diese Vollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Für Beschlüsse der Vollversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

(7) Zu Beschlüssen über eine Änderung von Satzung und Wahlordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Für die Auflösung von IHK-Regionalbereichen (§ 10) bedarf der satzungsändernde Beschluss zusätzlich der Zustimmung der betreffenden IHK-Regionalversammlungen (§ 11). Beschlüsse zur Auflösung von Geschäftsstellen der IHK-Regionalbereiche bedürfen ebenfalls der Zustimmung der IHK-Regionalversammlung, zu deren IHK-Regionalbereich die Geschäftsstelle gehört.

(8) Die Vollversammlung bestimmt grundsätzlich selbst die Art der Abstimmung. Alle Abstimmungen einschließlich der Wahlen können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das verwendete System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Wahlen und Abstimmungen gewährleisten. Bei der Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Präsidiums muss schriftlich abgestimmt werden.

Beschlüsse können in besonderen Fällen auch auf schriftlichem Weg oder per Telefax oder in Textform gefasst werden, wenn kein Mitglied der Vollversammlung widerspricht. Es entscheidet dann die Mehrheit der innerhalb der gesetzten Frist abgegebenen Stimmen.

(9) Über die Sitzungen der Vollversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die allen Vollversammlungsmitgliedern zu übersenden ist. Widersprüche gegen die Niederschrift sind innerhalb eines Monats nach Erhalt schriftlich oder zur Niederschrift zulässig.

(9a) Die Niederschriften sind so lange aufzubewahren, bis sie dem Bayerischen Wirtschaftsarchiv übergeben werden müssen. Die IHK kann zuvor eine Kopie der Niederschrift zur eigenen und dauerhaften Aufbewahrung anfertigen, ohne dass sie verpflichtet wäre, die für das Bayerische Wirtschaftsarchiv vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen schaffen zu müssen.

(10) Die Sitzungen der Vollversammlung sind für IHK-Zugehörige öffentlich. Ein Rederecht ist damit nicht verbunden. Die Vollversammlung kann jedoch den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.

§ 5a virtuelle Teilnahme an Sitzungen und Beschlussfassungen der Vollversammlung

(1) Ist die physische Anwesenheit einzelner oder aller Mitglieder ausgeschlossen oder erheblich erschwert, kann der Präsident beschließen, Mitgliedern der Vollversammlung die Möglichkeit einzuräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Es kann auch beschließen, dass die Sitzung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Ein Beschluss nach Satz 1 oder 2 kann auch außerhalb einer Sitzung in Textform gefasst werden.

(2) Die Einladung zu einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 muss ergänzend zu § 5 Abs. 2 Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.

(3) In der Sitzung nach Absatz 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen der Vollversammlung wird über die in § 2 Abs. 4 der Wahlordnung der IHK Schwaben geregelten Gründe hinaus auch nicht dadurch berührt, dass durch eine technische

Störung einzelne Mitglieder der Vollversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind, soweit nach § 5 Abs. 5 nicht die Beschlussfähigkeit entfällt.

(4) In Sitzungen nach Absatz 1 soll die Beschlussfassung unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme nach § 5 Abs. 8 durchgeführt werden.

(5) Für Sitzungen der Vollversammlung nach Absatz 1 Satz 2 entscheidet der Präsident darüber, wie die Öffentlichkeit der Sitzung gem. § 5 Abs. 11 herzustellen ist, soweit nicht bereits nach § 5b Abs. 1 die Öffentlichkeit hergestellt ist.

§ 5b technische Übertragungen und Aufzeichnungen von Bild und Ton

(1) Sitzungen der Vollversammlung dürfen unbeschadet von § 5a Abs. 1 über das Internet nur zugänglich gemacht werden, wenn dies in einer Geschäftsordnung oder einem entsprechenden Beschluss der Vollversammlung für die Dauer der Wahlperiode grundsätzlich zugelassen wird. Die Entscheidung für die einzelne Sitzung trifft der Präsident vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der Vollversammlung. Für die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung ist die Übertragung nach Satz 1 zu unterbrechen. Der Präsident hat jeweils Beginn und Ende bzw. Unterbrechung der Übertragung anzukündigen. Das Nähere kann die Vollversammlung in einer Geschäftsordnung oder einem entsprechenden Beschluss regeln.

(2) Sitzungen der Vollversammlung dürfen durch die IHK nur dann aufgezeichnet und gespeichert werden, wenn dies in der Geschäftsordnung oder einem entsprechenden Beschluss zum Zweck der Protokollierung grundsätzlich zugelassen wird. Der Präsident hat Beginn, Unterbrechung und Beendigung der Aufzeichnung anzukündigen. Soweit ein Mitglied der Vollversammlung beantragt, den eigenen Redebeitrag nicht aufzuzeichnen, ist insoweit die Aufzeichnung zu unterbrechen. Die Aufnahme darf Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden und ist nach Genehmigung des Sitzungsprotokolls zu löschen.

(3) Sitzungen der Vollversammlung und deren Übertragung dürfen durch Vollversammlungsmitglieder oder Dritte weder aufgezeichnet noch gespeichert werden.

§ 6 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, drei stellvertretenden Präsidenten sowie elf weiteren Mitgliedern des Präsidiums. Sie werden von der Vollversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der Vollversammlungperiode gewählt. Für die elf weiteren Mitglieder des Präsidiums gelten die IHK-Regionalvorsitzenden als von der jeweiligen Regionalversammlung vorgeschlagen.

(1a) Der Präsident ist Vorsitzender von Vollversammlung und Präsidium und Sprecher der gewerblichen Wirtschaft im Kammerbezirk. Der Präsident wird bei Verhinderung durch den von ihm damit beauftragten stellvertretenden Präsidenten, sonst durch den amtsältesten stellvertretenden Präsidenten vertreten.

(1b) Die elf weiteren Mitglieder des Präsidiums können sich im Einzelfall durch einen, durch den Regionalvorsitzenden fest benannten stellvertretenden Regionalvorsitzenden der eigenen Regionalversammlung vertreten lassen.

(2) Das Präsidium ist das beschließende Organ in allen Angelegenheiten der IHK, die nicht der Vollversammlung oder dem Berufsbildungsausschuss vorbehalten sind. Es bereitet die Beschlüsse der Vollversammlung vor und sorgt für ihre Durchführung. Duldete die Beschlussfassung über eine Angelegenheit wegen ihrer besonderen Dringlichkeit keinen Aufschub, so kann über sie das Präsidium beschließen, soweit es sich nicht um eine durch Gesetz der ausschließlichen Zuständigkeit der Vollversammlung vorbehaltene Aufgabe handelt. Der Vollversammlung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung darüber zu berichten.

(3) Die stellvertretenden Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Präsidiums unterstützen den Präsidenten in seiner Amtsführung. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Das Präsidium erfüllt die ihm obliegenden Aufgaben bis zur Wahl eines Präsidiums durch die neue Vollversammlung.

(5) Ein Mitglied des Präsidiums scheidet aus diesem aus, wenn es seinen Rücktritt erklärt, bei Erlöschen der IHK-Zugehörigkeit oder der Mitgliedschaft zur Vollversammlung. Ein weiteres Mitglied des Präsidiums soll ausscheiden,

wenn er nicht mehr IHK-Regionalvorsitzender ist. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Präsidiums während der Wahlperiode erfolgt für den Rest der Amtsdauer eine Neuwahl.

(6) Der Präsident kann nur einmal wiedergewählt werden, es sei denn, dass die IHK-Regionalvorsitzenden mit mindestens Dreiviertelmehrheit in geheimer Wahl den amtierenden Präsidenten für eine erneute Kandidatur vorschlagen und dass dieser Vorschlag Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung findet. Im Übrigen ist eine Wiederwahl der Mitglieder des Präsidiums zulässig.

(7) Für Sitzungen des Präsidiums gilt § 5 Abs. 1, 2 und 4, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6, 8, 9 und 9a entsprechend.

(8) § 4 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 6a Präsidiumsausschuss

Für die Vorbereitung von Sitzungen und Beschlüssen des Präsidiums sowie zur Entlastung des Präsidenten bei der Tagesarbeit kann die Vollversammlung einen Präsidiumsausschuss errichten.² Er besteht aus dem Präsidenten und den stellvertretenden Präsidenten.³ Die Beschlüsse sind mehrheitlich zu fassen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.⁴ Der Präsidiumsausschuss berichtet regelmäßig in Person des Präsidenten an die Vollversammlung.

§ 7 Hauptgeschäftsführer

(1) Für die laufenden Verwaltungsgeschäfte ist der Hauptgeschäftsführer allein vertretungsberechtigt.

(2) Den Hauptgeschäftsführer vertritt im Falle seiner Verhinderung einer seiner vom Präsidium bestellten Vertreter.

(3) Der Hauptgeschäftsführer berichtet regelmäßig dem gewählten Ehrenamt, den Ausschüssen sowie den Wirtschaftsjuristen über die IHK-Arbeit und -Entwicklungen im IHK-Bezirk.

§ 8 Ausschüsse

(1) Das Präsidium kann zur Behandlung bestimmter Aufgabenbereiche oder besonderer Angelegenheiten Ausschüsse mit beratender Funktion errichten. Es beruft die Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode der Vollversammlung. Die Berufung von Stellvertretern ist zulässig. Es können auch Personen berufen werden, die nach § 5 Abs. 2 IHKG nicht wählbar sind. Für Mitglieder, die während der Wahlperiode der Vollversammlung ausscheiden, kann der Ausschuss Nachrücker wählen.

(2) Die Ausschüsse haben die Aufgabe, die IHK-Arbeit durch Anregungen und Ratschläge zu unterstützen, Empfehlungen zu Aktivitäten und Maßnahmen sowie Stellungnahmen der IHK zu geben und zur Verbesserung des Meinungs- und Erfahrungsaustausches zwischen Unternehmen beizutragen.

(3) Die Ausschüsse wählen einen Vorstand, der aus dem Vorsitzenden und einem oder mehreren Stellvertretern besteht. Dieser legt die strategische Ausrichtung der Ausschussarbeit fest und repräsentiert in Abstimmung mit dem Hauptgeschäftsführer die Standpunkte des Ausschusses nach außen. Er hat ein Gast- und Berichtsrecht im Präsidium und – soweit nicht ohnehin Mitglied – in der Vollversammlung.

(4) Zur Unterstützung des Vorstands benennt der Hauptgeschäftsführer einen geschäftsführenden Betreuer.

(5) Für Sitzungen der Ausschüsse gilt § 5 Abs. 1, 3 und 4, 5 Satz 1, Abs. 6, 8 und 9 entsprechend. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Terminankündigung spätestens 4 Wochen vor der Sitzung erfolgt.

(5a) Der Ausschussvorsitzende kann Mitgliedern des Ausschusses die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 1 oder 2 muss Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung enthalten, § 5a Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die IHK-Geschäftsführung ist unter Mitteilung der Tagesordnung von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen.

(7) Im Bedarfsfall können Sachverständige zu den Ausschusssitzungen zugezogen werden.

(8) § 4 Abs. 7 gilt entsprechend.

(9) Diese Vorschriften gelten nicht für den Präsidiumsausschuss (§6a) und den Berufsbildungsausschuss (§9).

§ 9 Berufsbildungsausschuss

(1) Es wird ein Berufsbildungsausschuss entsprechend den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes errichtet.

(2) Einsprüche gemäß §79 Abs.4 BBiG werden beim Ausschuss vom Präsidenten und Hauptgeschäftsführer gemeinsam eingelegt.

§ 10 IHK-Regionalbereiche

(1) Die IHK Schwaben unterhält innerhalb ihres Bezirks Regionalbereiche. Diese sind nicht-rechtsfähige Untergliederungen der IHK Sie haben die Aufgabe, innerhalb der IHK die wirtschaftlichen Interessen ihrer Bezirke wahrzunehmen und die IHK bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Sie erledigen in Kooperation und Abstimmung mit der IHK-Geschäftsführung ihre Aufgaben inhaltlich selbständig.

(2) Die laufenden Geschäfte eines oder mehrerer IHK-Regionalbereiche führt ein Regionalgeschäftsführer, der dem Hauptgeschäftsführer unterstellt ist.

(3) Es bestehen folgende IHK-Regionalbereiche:

1. Augsburg-Stadt
für den Stadtkreis Augsburg,
2. Augsburg-Land
für den Landkreis Augsburg,
3. Aichach-Friedberg
für den Landkreis Aichach-Friedberg,
4. Dillingen
für den Landkreis Dillingen,
5. Donau-Ries
für den Landkreis Donau-Ries,
6. Günzburg
für den Landkreis Günzburg,
7. Kaufbeuren und Ostallgäu
für den Stadtkreis Kaufbeuren und den Landkreis Ostallgäu,
8. Kempten und Oberallgäu
für den Stadtkreis Kempten und den Landkreis Oberallgäu,
9. Lindau-Bodensee
für den Landkreis Lindau,
10. Memmingen und Unterallgäu für den
Stadtkreis Memmingen und den Landkreis Unterallgäu,
11. Neu-Ulm
für den Landkreis Neu-Ulm.

§ 11 IHK-Regionalversammlungen

- (1) Die IHK-zugehörigen und die freiwilligen Mitglieder der IHK, welche innerhalb eines Regionalbereichs eine Niederlassung oder Betriebsstätte haben, wählen eine IHK-Regionalversammlung; das Nähere bestimmt die Wahlordnung.
- (2) Die Mitglieder der Regionalversammlung wählen einen IHK-Regionalvorsitzenden sowie bis zu drei stellvertretende Vorsitzende als Vorstand. Der Vorstand soll die drei Wahlgruppen abbilden. Der Vorstand kann bei Bedarf um weitere Mitglieder erweitert werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der IHK-Regionalvorsitzende informiert regelmäßig die Mitglieder der IHK-Regionalversammlung über alle wesentlichen Angelegenheiten im IHK-Regionalbereich.
- (4) Die Regionalversammlungen können Erfahrungsaustausch- und Arbeitskreise einrichten.
- (5) Eine IHK-Regionalversammlung kann einem früheren Vorsitzenden die Bezeichnung »Ehrevorsitzender« verleihen, wenn er mindestens für zwei Amtsperioden Vorsitzender der IHK-Regionalversammlung war. Der Ehrevorsitzende hat das Recht, an allen Veranstaltungen der IHK-Regionalversammlung und des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Die IHK-Regionalversammlung kann einem ehemaligen Mitglied die Bezeichnung »Ehrenmitglied« verleihen, wenn es sich um den Regionalbereich besonders verdient gemacht hat und mindestens für drei Amtsperioden der IHK-Regionalversammlung angehört hat. Das Ehrenmitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen der IHK-Regionalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (7) Die IHK Regionalversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern der Regionalversammlung über den Status als ständiger Gast beschließen. Ständige Gäste müssen dabei die Voraussetzungen der Wählbarkeit im Sinne der Wahlordnung erfüllen. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen der Regionalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Ständige Gäste sind dabei nicht stimmberechtigt und können auch nicht in die Vollversammlung gewählt werden.

§ 12 Sitzungen der IHK-Regionalversammlungen

- (1) Für Sitzungen der IHK-Regionalversammlungen gilt § 5 Abs. 1 bis 4, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6, 8 und 9 entsprechend.
- (2) Zur Behandlung wichtiger Angelegenheiten kann aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums die Einladung zu einer Sitzung auch vom Präsidenten der IHK oder einem sonstigen Mitglied des Präsidiums ausgehen. Eine solche Sitzung wird vom Präsidenten oder von einem von ihm benannten Vertreter geleitet.
- (3) An den Sitzungen der IHK-Regionalversammlungen können auch Mitglieder des Präsidiums und der Geschäftsführung der IHK teilnehmen. Die IHK-Geschäftsführung ist innerhalb der Ladungsfrist und unter Mitteilung der Tagesordnung von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen.
- (4) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Eine Abschrift dieser Niederschrift ist der IHK zu übersenden.
- (5) § 4 Abs. 7 findet entsprechende Anwendung.
- (6) Die den Regionalbereichen bei der Erledigung ihrer Tätigkeit entstehenden Kosten werden von der IHK getragen.

§ 13 Erfahrungsaustauschkreise; Wirtschaftsjuvenen

- (1) Zum gegenseitigen Austausch von Erfahrungen der IHK-zugehörigen Unternehmen kann die IHK-Geschäftsführung zu bestimmten Themen Erfahrungsaustausch- und Arbeitskreise einrichten.
- (2) In allen IHK-Regionalbereichen gibt es Vereinigungen von jungen Unternehmern und Führungskräften aus allen Bereichen der Wirtschaft (Wirtschaftsjunioren), die von der IHK betreut und unterstützt werden. Diese Wirtschaftsjunioren wählen jährlich für ihren Bereich einen Kreissprecher sowie einen oder mehrere Stellvertreter. Die Kreissprecher wählen jährlich einen Regionalsprecher sowie einen oder mehrere Stellvertreter. Der Regionalsprecher hat ein Teilnahmerecht an Sitzungen der Vollversammlung, der Präsident kann ihm ein Berichtsrecht einräumen. Die Kreissprecher haben ein Teilnahmerecht an den Sitzungen der IHK-Regionalversammlungen, die IHK-Regionalvorsitzenden können ihnen ein Berichtsrecht einräumen.

§ 14 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Vollversammlung, des Präsidiums und der Ausschüsse der IHK sowie der IHK-Regionalversammlungen versehen ihr Amt als Ehrenamt. Auslagen können erstattet werden. § 77 Abs. 3 BBiG bleibt unberührt.

§ 15 Leitung der IHK-Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der IHK wird vom Hauptgeschäftsführer geleitet. Er ist der IHK für die ordnungsgemäße Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben verantwortlich.

§ 16 Dienstverhältnisse

(1) Der Hauptgeschäftsführer wird auf Vorschlag des Präsidiums von der Vollversammlung bestellt und abberufen.² Über die Vertragsbedingungen des Dienstvertrages des Hauptgeschäftsführers entscheidet der Präsidiumsausschuss.² Sofern dieser nicht besteht, entscheidet das Präsidium.

(2) Über die Anstellung und Entlassung der Geschäftsbereichsleiter ist der Präsidiumsausschuss durch den Hauptgeschäftsführer möglichst frühzeitig informatorisch in den Prozess einzubinden.² Sofern dieser nicht besteht, das Präsidium.

(3) Die Anstellung und Ausgestaltung der Vertragsbedingungen der Mitarbeiter obliegt dem Hauptgeschäftsführer.

(4) Alle Anstellungsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln.² Die Festlegung des Gehalts des Hauptgeschäftsführers obliegt dem Präsidiumsausschuss, sofern dieser nicht besteht, dem Präsidium.³ Dabei sind die Vorgaben zu den Vergütungsgrundsätzen (§ 4 Abs. 3 Buchstabe n) zu beachten.⁴ Den Anstellungsvertrag des Hauptgeschäftsführers unterzeichnen der Präsident und ein stellvertretender Präsident.⁵ Die Anstellungsverträge der Geschäftsbereichsleiter sowie alle weiteren Anstellungsverträge der Mitarbeiter sowie alle Kündigungen und Aufhebungsverträge unterzeichnet der Hauptgeschäftsführer.

(5) Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter; bei seiner Verhinderung übt sein Stellvertreter seine Befugnisse aus.

§ 17 Geschäftsjahr / Entlastung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer überwachen die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplans. Das Präsidium hat für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um seine Entlastung sowie um die Entlastung des Hauptgeschäftsführers nachzusuchen. Die Rechnungsprüfer berichten der Vollversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 18 Freiwillige Mitglieder

(1) Freiwillige Mitglieder i. S. d. § 2 Abs. 5 IHKG erwerben die Mitgliedschaft durch Beitrittserklärung gegenüber der IHK.

(2) Die freiwillige Mitgliedschaft erlischt

a) durch Austritt. Er ist mit der Erklärung wirksam. Die Austrittserklärung muss durch eingeschriebenen Brief abgegeben werden. Mit der Erklärung des Austritts scheidet das Mitglied und die bei ihm tätigen oder vertretungsberechtigten Personen aus den Organen der IHK aus; über das Ausscheiden dieser Personen aus den Ausschüssen entscheidet das Präsidium.

b) durch ein eröffnetes oder mangels Masse abgelehntes Insolvenzverfahren, ferner durch Löschung des Unternehmens im Sinne der handelsrechtlichen Vorschriften.

(3) Überführung in eine andere Rechtsform oder Verkauf eines Unternehmens beendet das Mitgliedschaftsverhältnis nicht, es sei denn, dass dadurch die Voraussetzungen der Mitgliedschaft i. S. d. § 2 Abs. 5 IHKG in Wegfall kommen.

§ 19 Bekanntmachungen

(1) Rechtsvorschriften der IHK und sonstige Bekanntmachungen, die der Veröffentlichung bedürfen, werden in ihrem Mitteilungsblatt veröffentlicht; weitere Veröffentlichungsorgane, in denen ihre Veröffentlichung erfolgen kann, sind die für Bekanntmachungen der Landgerichte des IHK-Bezirks bestimmten Blätter.

(2) Rechtsvorschriften der IHK treten, soweit in ihnen nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt ist, eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag des Erscheinens des Mitteilungsblattes.

(3) Diese Bestimmung gilt nicht für Bekanntmachungen, die in der Wahlordnung vorgeschrieben sind.

§ 20 In-Kraft-Treten; Übergangsregelung*

Ansprechpartner:

Thomas Gutjahr
Stettenstraße 1 + 3 | 86150 Augsburg
Tel 0821 3162-203 | Fax 0821 3162-174
thomas.gutjahr@schwaben.ihk.de